

Informationen für Praktikumsbetriebe

Vielen Dank, dass Sie sich überlegen – oder sich bereits dazu entschieden haben –, einen oder mehrere unserer Studierenden bei dem so wichtigen Transfer ihres akademischen Wissens auf Problemstellungen in der Praxis zu unterstützen.

Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von 100 Arbeitstage à mindestens 7 Stunden täglich. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte eine Vertragsverlängerung vereinbart werden, um das Praktikum zusammenhängend abschließen zu können.

Das Praktikum sollte als Blockpraktikum im 7. Studiensemester des regulären Studienverlaufs abgeleistet werden, idealerweise mit dem Semesterbeginn (01.03. oder 01.09). In begründeten Ausnahmefällen kann eine Aufteilung in mehrere Abschnitte erfolgen, wobei ein zusammenhängender Einsatzzeitraum von 6 Wochen nicht unterschritten werden soll. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, wie z. B. Projektaufgaben, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, sodass das Praktikum nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten abgeleistet wird. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums der Vorgabe von mindestens 100 Arbeitstage à mindestens 7 Stunden täglich entspricht; bei Teilzeitpraktika darf insbesondere der Umfang von mindestens 700 Stunden nicht unterschritten werden. Im Folgesemester erstellen die Studierenden deren Bachelorarbeit; dies kann ebenfalls in Ihrem Unternehmen erfolgen.

Rechtsverhältnis und Ziele des Praktikums, Vergütung

Dem Praktikum liegt in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen den Studierenden und dem Träger des Praktikums mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, zugrunde. Die Art der Beschäftigung muss der Zielsetzung des Praktikums entsprechen. Dieses Beschäftigungsverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Dafür kann entweder ein unternehmenseigener Praktikumsvertrag oder ein Muster der NBS Hochschule genutzt werden, welches wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Während der ersten 700 Arbeitsstunden besteht für den Studierenden kein Rechtsanspruch auf die Zahlung einer Vergütung.

Das Praktikum kann nur bei gemäß § 1 Abs. 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) zertifizierten Praktikumsgebern durchgeführt werden. Nur in diesem Fall erlaubt die Absolvierung des Praktikums die staatliche Anerkennung des Abschlusses als Sozialpädagoge nach §2 Abs. 2 des Anerkennungsgesetzes Soziale Arbeit.

Sollte der gewünschte Praktikumssträger noch nicht zertifiziert sein, so können die Studierenden eine Zertifizierung des Praktikumssträgers beantragen. Dazu müssen dem Antrag beilegende Unterlagen des Unternehmens zu folgenden Punkten beigefügt werden:

Die Praxisstelle stellt sicher:

- Die Praxisphase wird in einem für die Qualifizierung geeigneten Feld der Sozialen Arbeit angesiedelt.
- Die regelmäßige und qualifizierte Praxisanleitung durch eine staatlich anerkannte sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Fachkraft (wobei Praxisanleitung als qualifiziertes Tätigkeitsmerkmal im Arbeitspensum bzw. in der Stellenbeschreibung verankert werden sollte) wird gewährleistet.
- Der anleitenden Fachkraft wird die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen ermöglicht.
- Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Studierenden an organisationsinternen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Praxisfeld stehen (Dienstbesprechungen, Supervision, Konferenzen, Fortbildungen etc.), teilnehmen können.
- Die Praxisstelle stellt die Studierenden für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule frei.
- Der Anleiter erklärt seine Bereitschaft, eine qualifizierte Beurteilung gem. § 2 Abs. 6 der Praktikumsordnung zum Abschluss des Praktikums zu erstellen.
- Die Praxisstelle ist zur Kooperation mit der entsendenden Hochschule bereit. Ansprechpartner sind auf beiden Seiten bekannt.
- Die Praxisstelle stellt eine Einbindung des Praktikanten in die Betriebshaftpflicht sicher.

Betreuung des Studierenden

Die Studierenden werden für die Dauer des Praktikums durch eine feste Ansprechpartnerin oder einen festen Ansprechpartner von dem Praktikumssträger betreut (betriebliche/-r Betreuer/-in).

Parallel dazu erstellen die Studierenden eine unternehmensorientierte Praktikumsarbeit. In dieser Arbeit dokumentieren die Studierenden ihre Fähigkeit zur Bearbeitung einer studien-gangspezifischen Problemlösung in der Praxis des Praktikumssträgers. Die Praktikumsarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden in der Praxis angemessen anzuwenden und eigenständig komplexe wissenschaftliche Texte zu verfassen, die den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen. Bei der Praktikumsarbeit werden die Studierenden durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der NBS Hochschule betreut (wissenschaftliche/-r Betreuer/-in). Nur diese Person entscheidet darüber, ob die Praktikumsarbeit bestanden wurde oder nicht.

Die Studierenden müssen den vollständig ausgefüllten Antrag gem. Anlage B auf Zulassung zur Praktikumsarbeit bis spätestens acht Wochen nach Semesterbeginn bei der Zentralen Prüfungsabteilung einreichen. In diesem Antrag wird das gewünschte Thema der Praktikumsarbeit angegeben, der/die wissenschaftliche Betreuer/-in bestätigt mit seiner Unterschrift die Übernahme der Betreuung des Studierenden bei der Erstellung der Praktikumsarbeit mit genau diesem Thema, und der/die betriebliche Betreuer/-in bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Erstellung der Arbeit im Unternehmen möglich ist. Über die Zulassung zur Praktikumsarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss der NBS Northern Business School.

Der/die wissenschaftliche Betreuer/-in wird den Studierenden einmal an seinem Praktikumsplatz besuchen, sofern dieser in der Metropolregion Hamburg gelegen ist. Es wäre schön, wenn er oder sie bei dieser Gelegenheit mit dem/der betrieblichen Betreuer/-in ins Gespräch kommen kann.

Zeugnis

Dem Studierenden muss vom Praktikumsbetrieb nach Ende des Praktikums eine qualifizierte Beurteilung ausgestellt werden, um diesem eine realistische Einschätzung der gezeigten Leistungen und Kompetenzen aus Unternehmensperspektive zu ermöglichen, weitere berufliche Entwicklungschancen aufzuzeigen und den Erfolgsnachweis gem. § 2 Abs. 2 Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit zu erbringen. Dieses Praktikumszeugnis muss daher folgende Angaben enthalten:

- a. Praktikumsbetrieb und Branche
- b. Name, Vorname, Geburtsort/-tag des Studierenden
- c. Dauer des Praktikums („von – bis“)
- d. Beschreibung der Tätigkeiten

- e. explizite Anzahl der Fehltage (auch wenn solche nicht angefallen sind)
- f. Aufgaben, die der Studierende übernommen hat
- g. Arbeitsweise und Lernverhalten der Studierenden, z. B. (siehe auch weiter unten)
 - Erwerb von Fachkenntnissen und methodischen Kompetenzen
 - Erwerb und Anwendung von administrativen Tätigkeiten
 - Einsatzbereitschaft
 - Planungs- und Koordinationsfähigkeit
 - Kooperations- und Teamfähigkeit
 - Problemlösungsverhalten
 - Reflexion des eigenen Handelns
 - Zusammenfassende Bewertung: „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“.
- h. Datum, Unterschriften von betrieblichem Betreuer und Studierendem

Wir bedanken uns nochmals für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung.

Weitere Informationen können Sie selbstverständlich unserer Praktikumsordnung entnehmen, die auf unserer Website www.nbs.de für Sie zum Download bereitsteht. Selbstverständlich informieren wir Sie jederzeit auch persönlich, rufen Sie uns einfach unter der 040 357 00 340 an oder senden Sie uns über info@nbs.de eine E-Mail. Wir freuen uns, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen!